

# Beschlussvorlage

Fachbereich II

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0049/2012

Vorlage für die Sitzung		
Jugendhilfeausschuss	27.09.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Offene Jugendarbeit hier: Antrag des Ortsausschusses Wormersdorf vom 05.09.2012**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:  
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:  
s. Sachverhalt

## 1. Beschlussvorschlag:

Unter Berücksichtigung der Initiative vor Ort spricht sich der Jugendhilfeausschuss dafür aus, dem Ortsausschuss Wormersdorf e.V. eine einmalige Kostenbeteiligung für die Durchführung baulicher Maßnahmen im „Jugendtreff Wormersdorf“ in Höhe von max. 8000,-- € zu gewähren.

Diese städtische Mitfinanzierung ist daran gebunden, dass eine eventuelle zukünftige Nutzung des „Jugendtreffs Wormersdorf“ zur Umsetzung des in 2013 zu beschließenden Konzeptes für die Durchführung der offenen Jugendarbeit gewährleistet sein muss.

Eine Anerkennung des geplanten Angebotes als Teil der Jugendhilfemaßnahmen der Stadt Rheinbach kann aus den im Sachverhalt dargelegten Gründen derzeit nicht erfolgen.

## 2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der Antrag des Ortsausschusses Wormersdorf e.V. vom 05.09.2012 sowie die Ergänzung vom 10.09.2012 sind als Anlage beigefügt. Hinsichtlich der Beurteilung des Antrages ist die jugendpflegerische Einschätzung und die bauliche Beurteilung zu unterscheiden.

### 2.1. Jugendpflegerische Beurteilung

Der Ortsausschuss Wormersdorf e.V. beantragt mit seinem Schreiben vom 05.09.2012

- 1) die Anerkennung einer Maßnahme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) als Teil der Jugendhilfemaßnahmen der Stadt Rheinbach
- 2) einen einmaligen Bauunterhaltungszuschuss in Höhe von 8000,- EUR, um für das Gebäude „Jugendheim“, in dem die Maßnahmen der OKJA stattfinden sollen, notwendige Reparaturen etc. durchführen zu können.

Zunächst ist festzustellen, dass der Ortsausschuss Wormersdorf e.V. mit seiner Projektabsicht einem freien Träger der Jugendhilfe gleichzustellen ist und somit eine entsprechende Antragsberechtigung vorliegt.

Das SGB VIII regelt in § 4, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) mit freien Trägern der Jugendhilfe zusammenarbeiten soll. Eine entsprechende Unterstützung ist dabei jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

Gem. § 74 SGB VIII muss der Träger der freien Jugendhilfe eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe wahrnehmen (vgl. § 74 Abs. 1; SGB VIII). Mit der konkreten Absicht, eine Maßnahme der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Wormersdorf anzubieten, erfüllt der Ortsausschuss Wormersdorf diese Voraussetzung. Im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII handelt es sich hierbei um ein tätiges Angebot auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

Eine Gewährung des vom Ortsausschuss Wormersdorf e.V. beantragten Bauunterhaltungszuschusses i.H.v. 8.000,--€ ist eine zweckgebundene Projektförderung. Mit dieser soll die Wiedernutzbarmachung des „Jugendtreffs“ in Wormersdorf für Angebote im Rahmen der „offenen Jugendarbeit“ gewährleistet werden, wobei ein Großteil der Herrichtungsmaßnahmen durch bürgerschaftliches Engagement in Wormersdorf erbracht werden soll.

Durch die vom Ortsausschuss Wormersdorf e.V. angestrebte Kooperation mit dem als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannten Verein Abenteuer Pur e.V. ist zu erwarten, dass die Auflage der Erfüllung nach der fachlichen Vorraussetzung für die geplante Maßnahme gegeben ist (vgl. § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.; SGB VIII), so dass auch diese Fördervoraussetzung erfüllt ist. Gleiches gilt für die weiteren Voraussetzungen gem. SGB VIII, wonach der freie Träger

- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel,
- die Verfolgung gemeinnütziger Ziele und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

zu übernehmen hat.

Mit dem im Anhang zum Antrag dargestellten bürgerschaftlichen Engagement erfüllt der Ortsausschuss Wormersdorf schließlich auch die Voraussetzung der Erbringung einer angemessenen Eigenleistung des freien Trägers nach § 74 Abs. 1, S.1 , Nr. 1 SGB VIII.

Nach § 74 Abs. 2 SGBVIII kann die Förderung von der Bereitschaft des freien Trägers abhängig gemacht werden, die Angebote nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung anzubieten. Die Abhängigkeit der Förderung der freien Jugendhilfe von der Jugendhilfeplanung entspricht

den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes nach einer möglichst wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel, welche das BVerfG nur durch eine entsprechende Planung gewährleistet sieht (Sozialgesetzbuch VIII Kinder und Jugendhilfe - Lehr- und Praxiskommentar -, Kunkel, Hrsg., S.792, 2006).

Da der kommunale Kinder- und Jugendförderplan dem JHA zur Beschlussfassung vorliegt, ist dieser als Instrument der Planung im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und somit auch für den vorliegenden Antrag zu beachten.

Auf dieser Grundlage kommen zwei Alternativen der Beschlussfassung über den Antrag in Betracht:

Alternative 1 würde eine Vertagung des vorliegenden Antrages vorsehen, da das Modellprojekt zur Kinder- und Jugendarbeit in den Ortschaften in Rheinbach, wie es der kommunale Kinder- und Jugendförderplan niederschreibt, mit seinen Ergebnissen den Planungszeiträumen gemäß abgewartet würde.

Alternative 2 ermöglicht eine sofortige Bewilligung des Antrages. Zwingend dabei muss allerdings die Festschreibung des Nutzungsrechtes bezüglich des „Jugendtreffs Wormersdorf“ für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein für den Fall, dass sich in der weiteren Umsetzung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes ein entsprechender Bedarf ergibt. Die zukünftige Konzeption der offenen Jugendarbeit in Rheinbach bedarf einer ganzheitlichen Betrachtung der Kernstadt und der Ortschaften, auch um eventuelle Synergien zwischen möglichen Angeboten nutzen zu können.

In diesem Sinne kann hier auch einzig über die Gewährung der Projektförderung entschieden werden. Eine Entscheidung über die –wie es in der Antragsformulierung heißt- „Anerkennung einer Maßnahme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) als Teil der Jugendhilfemaßnahmen der Stadt Rheinbach“ kann nicht erfolgen. Dies würde dem Kommunalen Kinder- und Jugendförderplan entgegenstehen. Auch die nicht vorhandene Anerkennung des Ortsausschusses nach § 75 SGB VIII macht eine dauerhafte Förderung unmöglich.

Dies ist aber auch nicht nötig, da einer Projektförderung wie sie letztlich im Antrag auch formuliert ist, im Sinne bürgerschaftlichen Engagements und des subsidiären Aufbaus unserer Gesellschaft nichts im Wege steht.

Die Verwaltung spricht sich für Alternative 2 aus.

## **2.2 Beurteilung der baulichen Notwendigkeiten und der Kosten**

Das Gebäude „Jugendtreff Wormersdorf“ (ehem. Sportlerheim) wurde bereits in der Vergangenheit für die offene Jugendarbeit genutzt, letztmals bis 2008 und steht seitdem leer. Das Gebäude hat einen erheblichen Renovierungsbedarf. Die im Schreiben des Ortsausschusses vom 10.09. aufgelisteten Arbeiten sind notwendig. Diese Einschätzung wird durch eine Kostenschätzung unterstrichen, die bei der Untersuchung von Alternativstandorten für die Unterbringung einer Kindergartengruppe erhoben wurde: Für die notwendigsten Maßnahmen (keine „Kernsanierung“) wurde ein Kostenvolumen von ca. 100.000,- € ermittelt.

Sicherlich sind höhere bauliche Anforderungen bei einer Kindergartennutzung zu stellen. Aber auch offene Jugendarbeit erfordert ansprechende Räumlichkeiten, um angemessene pädagogische Arbeit durchführen zu können. Bei Durchführung der aufgelisteten Arbeiten sind diese Voraussetzungen gegeben, wobei natürlich auf die fachliche Durchführung der Arbeiten, insbesondere bei sicherheitsrelevanten Maßnahmen (z.B Strom, Gas) geachtet werden muss. Diese Aspekte werden vertraglich vereinbart. Der beantragte Zuschuss in Höhe von 8.000,- € ist in Relation zu den notwendigen Arbeiten angemessen und ermöglicht eine Realisierung nur durch die ehrenamtlichen Initiativen. Die Haushaltsmittel stünden im Bereich der „Laufenden Bauunterhaltung“ zur Verfügung. Sofern der JHA dem Beschlussvorschlag folgt, ist die Maßnahme als „offene Jugendarbeit“ der Stadt Rheinbach und somit als pflichtige Aufgabe nach dem SGB VIII definiert.

Hinsichtlich der Bewirtschaftungskosten sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Für die Vermietung der v.g Räume wird keine Kaltmiete erhoben. Im Gegenzug verpflichtet sich der Ortsausschuss, das Gebäude in einen nutzungsfertigen Zustand zu versetzen und die laufende Unterhaltung (einschließlich der laufenden baulichen Unterhaltung) zu übernehmen.
- Der Ortsausschuss hat die Kosten für Strom, Wasser und Gas selbst zu tragen.
- Folgende Betriebskosten werden weiterhin von der Stadt Rheinbach getragen:
  - Kosten der Schornsteinreinigung
  - Kosten der Gebäudeversicherung
  - laufenden öffentlichen Lasten des Grundstückes
  - Kosten der Müllentsorgung (mtl. Leerung)

Rheinbach, 19.09.2012

Dr. Raffael Knauber  
Erster Beigeordneter

Wolfgang Rösner  
Fachbereisleiter

**Anlagen:**

Antrag des Ortsausschusses Wormersdorf e.V.